

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 09.05.2022**

**Haushaltssatzung der Stadt Herrenberg
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 25.01.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	106.098.440
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	109.694.965
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.596.525
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	-3.596.525
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	103.427.905
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	100.056.332
2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	3.371.573
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.021.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	25.123.525
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-20.102.525

2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-16.730.952
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	15.900.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.057.495
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	14.842.505
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.888.447

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 15.900.000

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird festgesetzt auf 25.106.900

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000.000

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H.
der Steuermessbeträge
2. für die Gewerbesteuer auf 390 v. H.
der Steuermessbeträge

II.

Die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 25. Januar 2022 einstimmig beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (einschließlich Wirtschaftsplan der Stadtwerke) wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom **27.04.2022, Az: RPS14-2241-2/33/220**, gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt.

III.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **09. Mai 2022 bis 17. Mai 2022** je einschließlich beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungshaus Marktplatz 1, Zimmer 304) öffentlich aus.

Bis auf Weiteres ist das Rathaus Herrenberg für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung Herrenberg bleibt jedoch aufrechterhalten. Nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern der Stadtkämmerei unter der Telefonnummer 07032 924 254 oder per E-Mail kaemme-rei@herrenberg.de ist die Einsichtnahme in den ausgelegten Haushaltsplan möglich; Schutzvorkehrungen sind getroffen. Während der Auslegungsfrist ist der Haushaltsplan auch im Internet auf der Homepage der Stadt Herrenberg (<https://www.herrenberg.de/haushalt>) einsehbar. Fragen zum Haushaltsplan können auch unter der oben genannten Telefonnummer gestellt werden können.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister